

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

26. Jahrgang

Montag, 21. Dezember 2020

Nummer 14

Aus dem Inhalt:

- ◆ **2. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten**
- ◆ **Hinweis auf die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 100 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung nördlich der Pütnitzer Straße“, im Verfahren nach § 13 b BauGB**
- ◆ **Aufstellungsbeschluss über den einfachen Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Kleingartenanlage "Am Bodden", OT Langendamm**
- ◆ **Genehmigung der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten**
- ◆ **Name und Anschrift der neu gewählten Schiedsperson und ihres Stellvertreters**
- ◆ **Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung, u. a.**
 - Vergabe eines Straßennamens
 - Prüfung der Einführung einer MängelAPP
 - Finanzierung einer Vereinssportlehrerin/eines Vereinssportlehrers
 - Veräußerung von Liegenschaften
- ◆ **Sitzungsplan der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse - Januar und Februar 2021**
- ◆ **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz - B 105 Radverkehrsanlage Gelbensande - Altheide**

Sprechtage der Schiedsstelle Ribnitz-Damgarten

21. Januar 2021 von 17:00 - 18:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Beratungsraum, Zimmer 101

Sprechtage des Pflegestützpunktes

*dienstags: 09:00 - 12:00 und 13:30 - 18:00 Uhr
donnerstags: 09:00 - 12:00 und 13:30 - 16:00 Uhr
Ribnitz, Gänsestraße 2*

Der Pflegestützpunkt dient als Informations- und Anlaufstelle für ältere Menschen und deren Angehörige zum Thema Pflege. Erreichbar auch telefonisch unter 03831 357-1807 oder 03831 357-1808 bzw. per E-Mail: PflegestuetzpunktRDG@lk-vr.de

Sprechtage der Rentenversicherung Nord

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage finden keine Vor-Ort Termine der Rentenversicherung Nord im Rathaus Ribnitz statt.

Um Termine für eine telefonische Beratung oder Antragsaufnahmen zu vereinbaren, nutzen Sie bitte folgende Daten:

Telefon: 0381 339-0

E-Mail: beratungsstelle-in-rostock@drv-nord.de

Online-Services: www.eservice-drv.de

Servicetelefon: 0800 10004800

Information des DRK-Blutspendedienstes Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten

*12. Januar 2021, 13:00 – 19:00 Uhr
9. Februar 2021, 13:00 – 19:00 Uhr
Begegnungszentrum, G.-A.-Demmler-Str. 6*

Alle Gesunden im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendeaktionen zu beteiligen. Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter www.drk.de

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. V. m. §§ 1, 2, 4, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 9. Dezember 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung und Erhebungsgebiet

- (1) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist mit den Stadtteilen Ribnitz und Damgarten und mit den Ortsteilen Altheide, Beiershagen, Borg, Dechowshof, Freudenberg, Hirschburg, Klein-Müritz, Klockenhagen, Körkwitz, Langendamm, Neuheide, Neuhof, Petersdorf, Pütznitz, Tempel und Wilmshagen als Erholungsort nach dem Kurortgesetz Mecklenburg-Vorpommern anerkannt. Das Erhebungsgebiet für die Kurabgabe erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet.
- (2) Die Kurabgabe wird zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der im Erhebungsgebiet zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erhoben.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die in Abs. 2 genannten Einrichtungen benutzt werden.
- (4) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2

Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen geboten wird. Unerheblich ist, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung oder Privatunterkunft, einem Wohnwagen oder Wohnmobil, auf einem Boot, in einem Zelt oder in einer anderen Unterbringungsmöglichkeit stattfindet.
- (2) Ortsfremd sind auch Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit sowie deren Familienangehörige, wenn und soweit sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzen. Familienangehörige im Sinne dieser Regelung sind der Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz des Eigentümers oder Besitzers sowie die im gleichen Haushalt lebenden Kinder. Wohngelegenheiten im Sinne dieser Regelung sind Wohn-, Sommer-, Wochenend- und Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Wohnwagen (Dauercamper im Umfang von mehr als 30 Tagen im Jahr), Hausboote und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten. Auch Personen, die eine Wohnlaube gemäß § 20 a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz dauerhaft zu Wohnzwecken nutzen, gelten als ortsfremd. Für ortsfremde Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit sowie deren Familienangehörige im Sinne dieses Absatzes wird pro Person eine Jahreskurabgabe unabhängig von der Aufenthaltsdauer erhoben. Soweit die genannten Personen ihren Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Quartiergeber und § 10 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.

§ 3

Befreiungen

- (1) Von der Kurabgabepflicht befreit sind
 1. Kinder, Kindeskindest, Geschwister, Eltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwager und Schwägerinnen, Großeltern von Personen, die im Erhebungsgebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie unentgeltlich in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden
 2. Personen, die in der Stadt Ribnitz-Damgarten in einem Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis stehen oder einem beim Gewerbeamt angemeldeten Gewerbe oder einer freiberuflichen Tätigkeit nachgehen. Gleiches gilt für Personen, die sich vorübergehend im Erhebungsgebiet in Ausübung ihres Berufes (z. B. Dienstreisen) aufhalten. Diese Regelung gilt nicht für Begleitpersonen.
 3. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 16 Jahre
 4. Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von 100 und deren Begleitpersonen, sofern dies auf dem Behindertenausweis entsprechend gekennzeichnet ist
 5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten ab einem Behinderungsgrad von 80.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurabgabe sind vom Berechtigten in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 4

Erhebungszeitraum und Höhe der Kurabgabe

(1) Die Höhe der Kurabgabe bestimmt sich nach der jeweiligen Saison. Sie beträgt pro Person und Aufenthaltstag:

- a. vom 01.05. bis 30.09. des Jahres (Hauptsaison): 1,50 Euro | ermäßigt: 1,15 Euro
- b. vom 01.10. bis 30.04. des Jahres (Nebensaison): 1,20 Euro | ermäßigt: 0,85 Euro

(2) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes tageweise erhoben. Der An- und der Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Berechnungsgrundlage ist der Tagessatz für den Anreisetag.

(3) Anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe kann pro Person eine Jahreskurabgabe entrichtet werden. Der Bemessung der Jahreskurabgabe liegen 30 Aufenthaltstage (Hauptsaison und Nebensaison je zur Hälfte) zu Grunde. Unabhängig von der jeweiligen Saison und der Aufenthaltsdauer beträgt die Jahreskurabgabe pro Person und Kalenderjahr 40,50 Euro (ermäßigt 30,00 €).

§ 5

Ermäßigungen

(1) Zur Zahlung ermäßigter Kurabgabe sind berechtigt:

- a. Schüler, Auszubildende und Studenten ab 17 Jahre bis einschließlich 27 Jahre
- b. Schwerbehinderte ab einem Behinderungsgrad von 80.

(2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurabgabepflicht sind vom Berechtigten in geeigneter Form nachzuweisen.

(3) Die Höhe der ermäßigten Kurabgabe bestimmt sich nach § 4.

§ 6

Entstehung der Abgabepflicht, Fälligkeit, Erhebungsform und Abrechnung der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Kurabgabe ist am Tag der Anreise für den gesamten Aufenthaltszeitraum in einer Summe fällig und beim Quartiergeber zu zahlen.

(2) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste), haben bei Ankunft im Erhebungsgebiet ihre Abgabe durch Lösen einer Tageskurkarte bei der Tourist-Information (Am Markt 14, 18311 Ribnitz-Damgarten) bzw. an einer von der Stadt Ribnitz-Damgarten eingerichteten Ausgabestelle zu entrichten. Die Inanspruchnahme von Kur- und Erholungseinrichtungen und anderen Fremdenverkehrseinrichtungen ist nur mit gültiger Tageskurkarte gestattet.

(3) Eigentümer und Besitzer von Wohngelegenheiten gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung sind verpflichtet, für sich bzw. ihre Familienangehörigen eine pauschalierte Jahreskurabgabe gemäß § 4 Abs. 3 zu zahlen. Das gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Der Jahreskurabgabepflichtige erhält von der Stadt Ribnitz-Damgarten einen Abgabebescheid und eine nicht übertragbare Jahreskurkarte.

(4) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Wechselt das Eigentum oder der Besitz an einer Wohnungsgelegenheit, zahlt der bisherige Eigentümer bzw. Besitzer nur den in Vierteln ausgedrückten Anteil des Betrages der Jahreskurabgabe bis zum Ende des Quartals, in das der Eigentums- bzw. Besitzwechsel fällt. Der Nachfolger zahlt den Anteil der Jahreskurabgabe mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Quartals. Wird eine Wohneinheit nach dem 30. September eines Jahres erworben oder erstmals fertiggestellt, besteht die Verpflichtung, eine Jahreskurabgabe zu entrichten, erstmals für das auf den Erwerb oder die erstmalige Fertigstellung folgende Jahr.

§ 7

Kurkarten und Nutzungsberechtigung

(1) Bei der Kassierung der Kurabgabe wird dem Abgabepflichtigen eine ausschließlich für den Zeitraum des Aufenthalts gültige Kurkarte ausgestellt, die als Zahlungsnachweis dient. Kurkarten sind nicht übertragbar und können bei missbräuchlicher Benutzung eingezogen werden.

(2) Für Gesellschaftsreisen, Sammelreisen und dergleichen (z. B. Jugendherbergen, Reisebusse) können u. a. bei der Tourist-Information der Stadt Ribnitz-Damgarten Sammelkurkarten ausgestellt werden. Die Abgabepflichtigen haben die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Auskünfte nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung zu erteilen.

(3) Die Kurkarte berechtigt zur kostenlosen Benutzung der gesamten zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und zur Teilnahme entsprechender öffentlicher Veranstaltungen in der Stadt Ribnitz-Damgarten, soweit im Einzelfall nicht gesonderte Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Die Jahreskarte berechtigt zur im Kalenderjahr ganzjährigen Benutzung und Teilnahme der in Satz 1 aufgeführten Einrichtungen und Veranstaltungen, ohne dass ein zusammenhängender Aufenthalt vorliegen muss.

(4) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist im gesamten Erhebungsgebiet berechtigt, durch legitimierte Mitarbeiter, die sich ausweisen können, Kontrollen hinsichtlich der Abgabentrachtung durchzuführen. Die Kurkarten sind im Erhebungsgebiet gemäß § 1 dieser Satzung mitzuführen und dem Mitarbeiter auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8

Rückzahlungen von Kurabgaben

(1) Bei einem vorzeitigen Abbruch des vorgesehenen Erholungsaufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag vom Quartiergeber erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte.

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.

(3) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§ 9

Pflichten und Haftung der Quartiergeber und vergleichbarer Personen

(1) Wer Personen im Erhebungsgebiet beherbergt oder Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, gilt im Sinne dieser Satzung als Quartiergeber. Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen/Caravans, Liegeplätze für Boote oder ähnliche Aufenthaltsmöglichkeiten überlässt sowie für Leiter von Jugendherbergen, ähnlichen Gästehäusern und dergleichen. Inhaber von Wohngelegenheiten gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung, die ihre Wohngelegenheit weiteren Verwandten, Bekannten oder Dritten zur Verfügung stellen, sind ebenfalls Quartiergeber.

(2) Jeder Quartiergeber ist unabhängig von der Reisezeit verpflichtet:

1. zum Zwecke der Erhebung der Kurabgabe und der Führung der Fremdenverkehrsstatistik gemäß der Meldepflicht und der dafür notwendigen Angaben nach § 27 Landesmeldegesetz M-V (LMG M-V) darauf hinzuwirken, dass die Gäste am Tag ihrer Ankunft ihre melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllen, die notwendigen Meldescheine bereitzuhalten und die von ihm aufgenommenen Personen entweder:

- unverzüglich noch am Tag der Ankunft über das elektronische Online-Meldesystem anzumelden
- oder Durchschriften der entsprechend manuell ausgefüllten Meldescheine bis zum 5. des Folgemonats bei der Stadt Ribnitz-Damgarten abzugeben.

Die Zugangsdaten zum elektronischen System und die Meldeschein- und Kurkartenvordrucke sind bei der Stadt und bei der Tourist-Information Ribnitz-Damgarten erhältlich.

2. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen, die Kurkarte direkt auszugeben und die vereinnahmte Kurabgabe nach Erhalt einer entsprechenden Abrechnung durch die Stadt Ribnitz-Damgarten für den vorangegangenen Monat, spätestens jedoch für das vorangegangene Quartal an die Stadt Ribnitz-Damgarten abzuführen, ferner sind den Gästen Auskünfte zu allen die Kurabgabe betreffenden Fragen zu erteilen

3. die Meldescheine nach Monaten zu ordnen und entsprechend den Bestimmungen des LMG M-V bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsichtnahme bereitzuhalten

4. die registrierte Anzahl der Formulare (manuelle Meldescheine) und Kurkarten für einen lückenlosen Nachweis, d. h. sowohl genutzte (ausgefüllte) als auch ungenutzte (auch verschriebene Meldescheine und Kurkarten) zurückzugeben. Ein Abhandenkommen durch Brand, Diebstahl und sonstige Fälle höherer Gewalt ist unverzüglich anzuzeigen

5. der Stadt Ribnitz-Damgarten über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind

6. der Stadt Ribnitz-Damgarten jede seine Anschrift betreffende Veränderung innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen

7. die Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die Erhebung einer Kurabgabe für die Gäste an gut sichtbarer Stelle anzubringen bzw. auszuliegen.

- (3) Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
- (4) Reiseunternehmen werden den Quartiergebern gleichgestellt, soweit die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (5) Die Quartiergeber sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die in dieser Satzung geregelten Tatbestände hinaus Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe zu gewähren.
- (6) Quartiergeber können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter (Beauftragte/Verwalter) bedienen. Die Haftung und die Auskunftspflicht der Quartiergeber bleiben hiervon jedoch unberührt. Im Falle der Einschaltung Dritter haben die Quartiergeber deren Bevollmächtigung gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten nachzuweisen.

§ 10

Auskunftspflicht

- (1) Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber dem Quartiergeber und der Stadt Ribnitz-Damgarten die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen. Den Mitarbeitern der Stadt Ribnitz-Damgarten ist auf Verlangen von den Quartiergebern Einsichtnahme in Rechnungen über Beherbergungsvorgänge oder Vermietungsverträge und in Belegungspläne ihrer Beherbergungsstätte zu gewähren.
- (2) Auf Verlangen haben die Abgabepflichtigen gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung oder Ermäßigung führen. Die entsprechenden Unterlagen sind auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.
- (3) Wenn die Stadt Ribnitz-Damgarten die abgabenrelevanten Sachverhalte für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht gemäß § 9 Abs. 2 nicht ermitteln kann, werden diese geschätzt und eine auf dieser Schätzung beruhende Abrechnung wird erstellt.

§ 11

Zwangsbeitreibung

Rückständige Kurabgaben werden im Verwaltungsverfahren durch die Vollstreckungsbehörde der Stadt Ribnitz-Damgarten beigetrieben. 6

§ 12

Datenverarbeitung/Verwendung von Daten

- (1) Die bei der Stadt Ribnitz-Damgarten eingereichten Durchschriften der Meldescheine sowie die Erfassungsbögen dürfen nur zum Zwecke der Erhebung und Kontrolle der Kurabgabe sowie zur Führung der Fremdenverkehrsstatistik verwendet werden.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist beträgt für die Durchschriften der Meldescheine und die Erfassungsbögen ein Jahr, gerechnet ab dem Tag der Abgabe der Unterlagen bei der Stadt Ribnitz-Damgarten. Nach Ablauf des Jahres sind die Unterlagen zu vernichten.
- (3) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Stadt Ribnitz-Damgarten befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe entsprechende personenbezogenen Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind:
- Melderegisterauskünfte
 - Beherbergungsnachweis nach dem Landesmeldegesetz
 - Grundstückseigentümerverzeichnis
 - Fremdenverkehrsveranlagung
 - Zweitwohnsitzerfassung.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach der Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) beim zuständigen Finanzamt, beim Grundbuchamt des zuständigen Amtsgerichtes des Landkreises Vorpommern-Rügen, beim Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Rügen befugt. Die Stadt Ribnitz-Damgarten darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.

- (4) Diese Daten dürfen von der Stadt Ribnitz-Damgarten nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden. Darüber hinaus sind die Erhebung personenbezogener Daten und die Kontrolle ihrer vollständigen Erhebung sowie ihrer Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.

(5) Eine Datenübermittlung an andere Stellen unter Maßgabe der DSGVO ist ausgeschlossen, soweit nicht die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten/Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- der nach § 6 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet
- § 90 Abgabenordnung (AO) i. V. mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt
- § 93 AO i. V. mit § 12 Abs. 1 KAG M-V und § 10 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt
- § 9 Abs. 2 Nr. 1 die Meldescheine für die Anmeldung seiner Gäste nicht bereithält
- § 9 Abs. 2 Nr. 1 nicht darauf hinwirkt, dass der Gast am Tag der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllt
- § 9 Abs. 2 Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten die Ausfertigung der Meldescheine nicht zuleitet
- § 9 Abs. 2 Nr. 2 den Gästen keine Kurkarten aushändigt
- § 9 Abs. 2 Nr. 2 die Kurabgabe nicht nach Erhalt des entsprechenden Bescheides an die Stadt Ribnitz-Damgarten abführt
- § 9 Abs. 2 Nr. 3 die Meldescheine nicht bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufbewahrt
- § 9 Abs. 2 Nr. 3 die Meldescheine nicht für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsicht bereithält
- § 9 Abs. 2 Nr. 4 dem lückenlosen Nachweis und seiner Anzeigepflicht zum Verlust von Meldescheinen nicht nachkommt
- § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Stadt Ribnitz-Damgarten über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen eine Auskunft verweigert, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind
- § 9 Abs. 2 Nr. 6 der Stadt Ribnitz-Damgarten nicht jede seine Anschrift betreffende Veränderung innerhalb von 2 Wochen mitteilt
- § 9 Abs. 2 Nr. 7 die Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die Erhebung einer Kurabgabe nicht an geeigneter Stelle auslegt
- § 9 Abs. 5 ohne Zustimmung der Stadt Ribnitz-Damgarten Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 ist der Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 14. Dezember 2020

Thomas Huth
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Huth
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 100 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung nördlich der Pütznitzer Straße“, im Verfahren nach § 13 b BauGB

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 14. Oktober 2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 100 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung nördlich der Pütznitzer Straße“, im Verfahren nach § 13 b BauGB, begrenzt:

im Norden durch landwirtschaftliche Nutzflächen

im Osten durch das Wohngrundstück „Pütznitzer Straße 9“ sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen

im Süden durch die Pütznitzer Straße einschl. des Bebauungsplangebietes Nr. 17, „Wohngebiet Pütznitz“ (Am Gutspark)

im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen

und der Entwurf der Begründung dazu nebst dem Geotechnischen Bericht, dem Ergebnisbericht der orientierenden Erstuntersuchung auf Altlasten, der FFH- und SPA-Vorprüfung sowie dem Artenschutzfachbeitrag liegen vom 8. Januar 2021 bis zum 10. Februar 2021 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch 7.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr

Donnerstag 7.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr

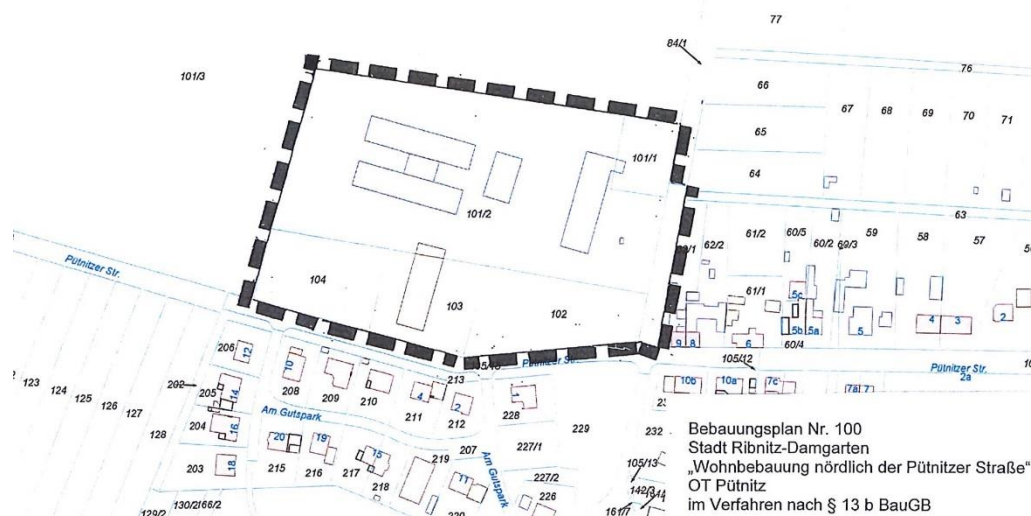
Freitag 7.00-12.00 Uhr

Gemäß § 13 b BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplanes Nr. 100 der Stadt Ribnitz-Damgarten unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt gemäß § 4a Abs. 4 BauGB. Die Unterlagen sind einsehbar unter:
www.b-plan-services.de/b-server/karte



Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2020
Thomas Huth, Bürgermeister

Einfacher Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Kleingartenanlage "Am Bodden", OT Langendamm

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2020 beschlossen, den gem. § 30 (3) BauGB einfachen Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Kleingartenanlage "Am Bodden", OT Langendamm aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 44/4, 46, 47, 48, 49, 50 und 279/4 tlw. der Flur 1 Gemarkung Langendamm.

Das Plangebiet wird begrenzt:

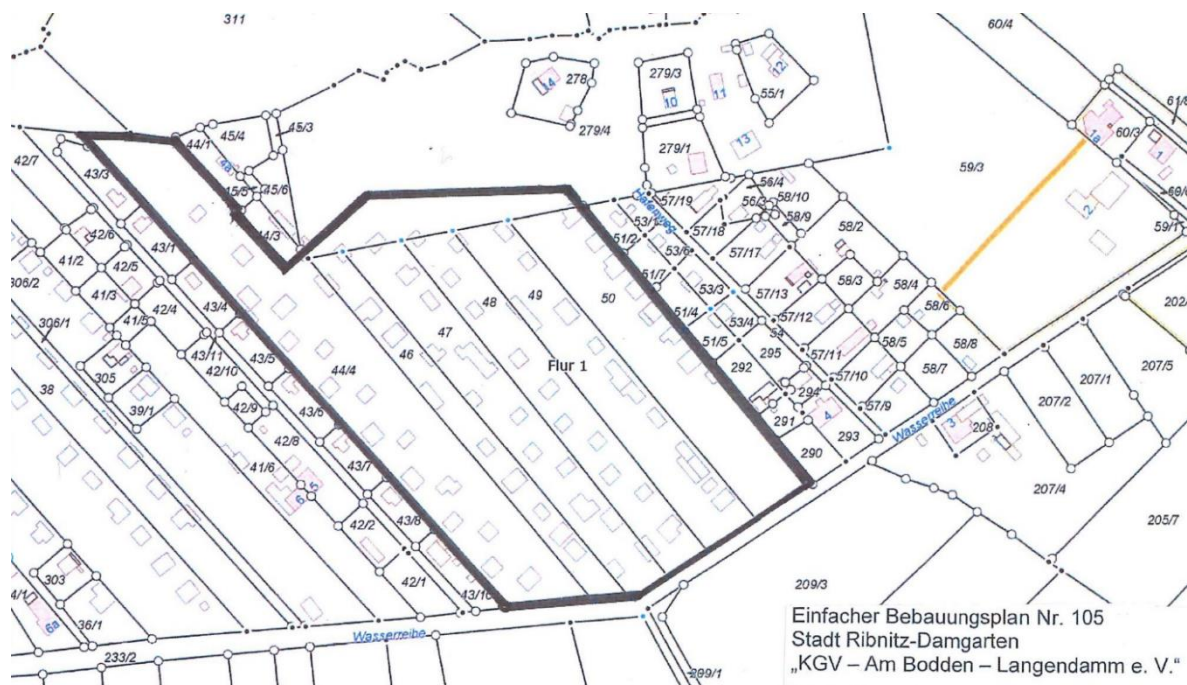
- im Norden durch Wald- und Unlandflächen (Schilf) in Übergang zu den Hafenanlagen Langendamm
- im Westen durch Kleingärten
- im Süden durch die „Wasserreihe“
- im Osten durch die Bebauung am „Hafenweg“

Es werden folgende Planziele angestrebt:

- Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als „Sondergebiet Wochenendhausgebiet“
- Festlegung eines Maßes der baulichen Nutzung
- Bebauung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in Form einer dreiwöchigen öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen durchzuführen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).



Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2020
Thomas Huth, Bürgermeister

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

Die von der Stadtvertretung in der Sitzung am 19. August 2020 beschlossene V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten ist mit Bescheid des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 7. Dezember 2020 gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes umfasst nachfolgende Änderungsflächen:

- - Änderungs-Teilfläche Nr. 1: Änderung der Darstellung „Sonderbauflächen Gewerbegebiet West II“ in Gewerbliche Bauflächen im Zusammenhang der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbe und Sondergebiet West II“, Stadtteil (ST) Ribnitz
- Änderungs-Teilfläche Nr. 2: Änderung der Darstellung „Sonderbaufläche - Ferienhausgebiet Borg“ in „Wohnbaufläche“ im Zusammenhang der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Wohnbebauung Wildrosenweg“, Ortsteil (OT) Borg
- Änderungs-Teilfläche Nr. 3: Konkretisierung der Wohnbauflächendarstellung im Bereich „Alte Schmiede“ im Zusammenhang des Bebauungsplanes Nr. 79 „Wohnbebauung Alte Schmiede“, OT Petersdorf,
- Änderungs-Teilfläche Nr. 4: Konkretisierung der Wohnbauflächendarstellung im Bereich „Achterberg“ im Zusammenhang des Bebauungsplanes Nr. 81 „Wohnbebauung Achterberg II“, OT Klockenhagen
- Änderungs-Teilfläche Nr. 5: Darstellung einer „Sonderbaufläche - Ferienhausgebiet“ im Zusammenhang der I. Änderung der I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Wochenendhausgebiet Klein-Müritz“, OT Klein-Müritz

Im Wege der Berichtigung werden folgende Bereiche angepasst:

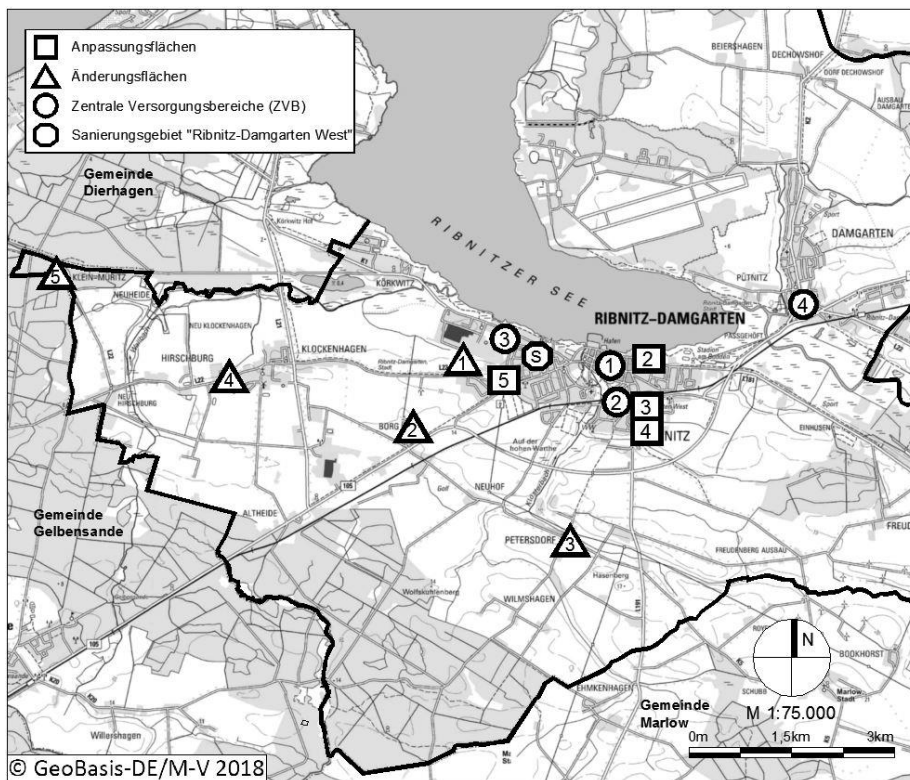
- Anpassungs-Teilfläche Nr. 2: Änderung der Darstellung „Mischbaufläche“ in „Wohnbaufläche“ - Bereich Scheuneweg im Zusammenhang der I. Änderung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Mischgebiet Fritz-Reuter-Straße“ im Verfahren nach § 13a BauGB, ST Ribnitz,
- Anpassungs-Teilfläche Nr. 3: Änderung der Darstellung „Mischbaufläche“ in „Sonderbaufläche Gesundheitseinrichtungen“ und „Wohnbauflächen“ Bereich Sanitzer Straße im Zusammenhang des Bebauungsplanes Nr. 75 „Sondergebiet Gesundheitseinrichtungen und Wohnen“ im Verfahren nach § 13a BauGB, ST Ribnitz,
- Anpassungs-Teilfläche Nr. 4: Änderung der Darstellung „Mischbaufläche“ in „Wohnbaufläche“ - Bereich Sandhufe / Sanitzer Straße im Zusammenhang des Bebauungsplanes Nr. 76 „Wohn- und Mischgebiet Sandhufe III“ im Verfahren nach § 13a BauGB, ST Ribnitz,
- Anpassungs-Teilfläche Nr. 5: Änderung von „Flächen für den Gemeinbedarf Vereinsnutzung“ und „Flächen für Versorgungsanlagen Elektrizität“ in „Gewerbliche Bauflächen“ im Zusammenhang des Bebauungsplanes Nr. 82 „Vereinsgelände VFAQ, Rostocker Straße 43“ im Verfahren nach § 13a BauGB, ST Ribnitz.

Die Erteilung der Genehmigung der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten wird hiermit bekanntgemacht. Die V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten wird mit Ablauf des 21. Dezember 2020 wirksam.

Jedermann kann die genehmigte V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften, Zimmer 207 während der Dienststunden: Mo., Mi.: 13.00-16.00 Uhr, Di.: 9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr, Do.: 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr und Fr.: 9.00-12.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 i. V. m. Abs. 7 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. (§ 215 Abs. 1 BauGB).



Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2020
 Thomas Huth, Bürgermeister

Neuwahl der Schiedsperson sowie der stellvertretenden Schiedsperson der gemeinsame Schiedsstelle des Amtes Ribnitz-Damgarten

Der Amtsausschuss Ribnitz-Damgarten hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 gemäß § 3 i. V. m. § 1 Abs. 1 des Schiedsstellengesetzes Mecklenburg-Vorpommern für die Dauer von 5 Jahren

Frau Sybille Dally

zur Schiedsperson und

Herrn Björn Hoffmann

zur stellvertretenden Schiedsperson der gemeinsamen Schiedsstelle des Amtes Ribnitz-Damgarten gewählt.

Postanschrift: Am Markt 1
 18311 Ribnitz-Damgarten

Die Amtszeit der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson beginnt mit der Berufung in das Amt durch den Direktor des Amtsgerichtes Stralsund.

Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2020

- für die Verkehrsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 94, „Wohnbebauung ehem. KVG-Gelände“, Richtenberger Straße, den Straßennamen „Jaromarstraße“ vergeben.
- die 3. Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung beschlossen. Es wurde insbesondere eine Regelung zur grundsätzlichen Übertragung der Sitzungen als Livestream aufgenommen.
- die Verwaltung aufgefordert, zu prüfen, inwiefern eine MängelAPP zur weiteren Verbesserung der Ordnung und Sauberkeit in der Stadt beitragen könnte. Die Anschaffungskosten und Betriebskosten sind zu ermitteln und die Stadtvertretung über das Ergebnis zu informieren.
- den Bürgermeister beauftragt, die notwendigen Schritte zur Einstellung eines Vereinssportlehrers/einer Vereinssportlehrerin zur Unterstützung der Sportvereine und für die Entwicklung des Sports in der Stadt zu veranlassen und den geforderten Eigenanteil zur Finanzierung im Haushalt 2021 in Höhe von 12.000 Euro (Beginn 1. Juli 2021) und 2022 in Höhe von 24.000 Euro einzuplanen.
- die Protokolle der 30. und 31. Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH und der 32. Gesellschafterversammlung der Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH bestätigt.
- den Eilbeschluss RDG/BV/AL-20/162 des Hauptausschusses vom 18. August 2020 – Veräußerung von Liegenschaften - genehmigt
- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:
Klockenhagen, Wohngebiet Achterberg II, Heinrich-Peters-Straße
 1. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Trennstück aus dem Flurstück 22/13, ca. 704 m², LGB 9070
Heinrich-Peters-Straße 3
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
 2. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Trennstück aus dem Flurstück 22/13, ca. 716 m², LGB 9070
Heinrich-Peters-Straße 5
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
 3. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Trennstück aus dem Flurstück 22/13, ca. 617 m², LGB 9070
Heinrich-Peters-Straße 6
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
 4. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Trennstück aus dem Flurstück 22/13, LGB 9070 und aus dem Flurstück 19/4, LGB 11002, ca. 691 m²
Heinrich-Peters-Straße 7
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
 5. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Trennstück aus dem Flurstück 22/13, ca. 669 m², LGB 9070
Heinrich-Peters-Straße 8
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
 6. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Trennstück aus dem Flurstück 22/13, LGB 9070 und aus dem Flurstück 19/4, LGB 11002, ca. 600 m²
Heinrich-Peters-Straße 9
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

7. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Trennstück aus dem Flurstück 22/13, ca. 646 m², LGB 9070 und ¼ Miteigentumsanteil an der Privatstraße (ca. 75 m²)
Heinrich-Peters-Straße 10
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
8. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Trennstück aus dem Flurstück 22/13, LGB 9070 und aus dem Flurstück 19/4, LGB 11002, ca. 768 m² und ¼ Miteigentumsanteil an der Privatstraße (ca. 63 m²)
Heinrich-Peters-Straße 11
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
9. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Trennstück aus dem Flurstück 22/13, ca. 1.194 m², LGB 9070 und ¼ Miteigentumsanteil an der Privatstraße (ca. 75 m²)
Heinrich-Peters-Straße 12
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
10. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Trennstück aus dem Flurstück 19/4, LGB 11002, ca. 617 m² und ¼ Miteigentumsanteil an der Privatstraße (ca. 63 m²)
Heinrich-Peters-Straße 13
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
11. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Trennstück aus dem Flurstück 22/13, ca. 815 m², LGB 9070 und ¼ Miteigentumsanteil an der Privatstraße (ca. 75 m²)
Heinrich-Peters-Straße 14
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
12. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Trennstück aus dem Flurstück 22/13, ca. 624 m², LGB 9070 und ¼ Miteigentumsanteil an der Privatstraße (ca. 75 m²)
Heinrich-Peters-Straße 16
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
13. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Trennstück aus dem Flurstück 19/4, LGB 11002, ca. 549 m² und ¼ Miteigentumsanteil an der Privatstraße (ca. 63 m²)
Heinrich-Peters-Straße 17
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
14. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Trennstück aus dem Flurstück 22/13, ca. 934 m², LGB 9070
Heinrich-Peters-Straße 18
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
15. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Trennstück aus dem Flurstück 19/4, LGB 11002, ca. 552 m²
Heinrich-Peters-Straße 19
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
16. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Trennstück aus dem Flurstück 22/13, LGB 9070 und aus dem Flurstück 19/4, LGB 11002, ca. 770 m²
Heinrich-Peters-Straße 20
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
17. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Trennstück aus dem Flurstück 19/4, LGB 11002, ca. 579 m²
Heinrich-Peters-Straße 21
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

18. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Trennstück aus dem Flurstück 19/4, LGB 11002, ca. 648 m²
Heinrich-Peters-Straße 22
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
19. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Trennstück aus dem Flurstück 19/4, LGB 11002, ca. 635 m²
Heinrich-Peters-Straße 24
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
20. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Trennstück aus dem Flurstück 19/4, LGB 11002, ca. 654 m²
Heinrich-Peters-Straße 26
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
21. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Trennstück aus dem Flurstück 19/4, LGB 11002, ca. 947 m²
(ca. 672 m² + 275 m²)
Heinrich-Peters-Straße 28
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Klockenhagen, Gewerbegebiet Klockenhagen, Am Tannenber

22. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Trennstück aus den Flurstücken 73/5, 73/14, 104/23 und 104/69, LGB 8225, gesamt ca. 4.624 m²
Am Tannenber
Zweck: Errichtung einer regionalen Produktionsstätte für Sanddorn und Salzprodukte „Genussscheune Klockenhagen“
23. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Trennstück aus dem Flurstück 104/16, LGB 8225, ca. 2.500 m²
Am Tannenber
Zweck: Errichtung einer Betriebsstätte (Eisproduktion)
24. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Trennstück aus dem Flurstück 104/16, LGB 8225, ca. 1.470 m²
Am Tannenber
Zweck: Errichtung einer Betriebsstätte (Lagerhalle für Maschinen)
25. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Trennstück aus dem Flurstück 104/16, LGB 8225, ca. 2.330 m²
Am Tannenber
Zweck: Errichtung einer Betriebsstätte (Zimmervermittlung mit Hausmeisterservice)

Ribnitz, Gewerbegebiet West II, Am Nettelrade

unter Aufhebung der Position 5 des Beschlusses RDG/BV/AL-20/178 vom 14.10.2020,

26. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 8, Flurstück 204/5, 973 m², 203/6, 2.838 m², 202/6, 2.011 m² und Trennstücke aus den Flurstücken 204/6, 203/7 und 202/7, gesamt ca. 7.375 m², GB 5536
Am Nettelrade
Zweck: Errichtung einer Betriebsstätte (überdachte Lagerflächen und Außenlagerflächen)

Einer Vorwegbeleihung der Grundstücke vor Eigentumsübergang zum Zwecke der Finanzierung ihrer Bebauung wurde zugestimmt.

Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2020
Thomas Huth, Bürgermeister

Sitzungsplan
der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten und ihrer Ausschüsse
- Januar und Februar 2021 -

(Änderungen vorbehalten)

Hinweis: Hauptausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss tagen nicht öffentlich.

Di, 12. Januar 2021 (17:00 Uhr)	Sportausschuss	Stadion „Am Bodden“
Mi, 13. Januar 2021 (16:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zimmer 218
Do, 14. Januar 2021 (17:30 Uhr)	Landwirtschafts- und Umweltausschuss	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Di, 19. Januar 2021 (17:30 Uhr)	Bau- und Wirtschaftsausschuss	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Di, 19. Januar 2021 (17:30 Uhr)	Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur	
Mi, 20. Januar 2021 (17:30 Uhr)	Ortsbeirat Klockenhagen	
Do, 21. Januar 2021 (18:15 Uhr)	Finanzausschuss	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Mo, 25. Januar 2021 (18:00 Uhr)	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Di, 26. Januar 2021 (18:00 Uhr)	Stadtausschuss Damgarten	Bibliothek Damgarten
Di, 26. Januar 2021 (17:30 Uhr)	Ausschuss für Bildung, Jugend und Soziales	
Mi, 27. Januar 2021 (16:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zimmer 218
Do, 28. Januar 2021 (18:00 Uhr)	Rechnungsprüfungsausschuss	Rathaus Ribnitz, Beratungsraum
Mi, 3. Februar 2021 (18:00 Uhr)	Stadtvertretung	Begegnungszentrum
Mi, 24. Februar 2021 (16:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zimmer 218

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch das Straßenbauamt Stralsund, Greifswalder Chaussee 63b, 18439 Stralsund, gibt bekannt, dass für die Straßenbaumaßnahme

B 105 RVA Gelbensande-Altheide

auf ein formelles Planfeststellungsverfahren im Sinne des § 17 gemäß Bundesfernstraßengesetz verzichtet wird.

Bei der durchzuführenden Maßnahme handelt es sich um den Neubau einer Radverkehrsanlage an der B 105 von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 17 Bundesfernstraßengesetz.

- a) Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder mit Betroffenen entsprechende Vereinbarungen geschlossen wurden und
- b) andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen
- c) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht durchzuführen ist.

Die Bauunterlagen liegen **vom 11.01.2021 bis zum 05.02.2021** im

Straßenbauamt Stralsund, Greifswalder Chaussee 63 b, 18439 Stralsund
während der Dienstzeiten

Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12:00 Uhr
Termine nur nach telefonischer Vereinbarung unter 03831/274-240
Ansprechpartner: Frau Metzner

und

Stadt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten

während der Sprechzeiten

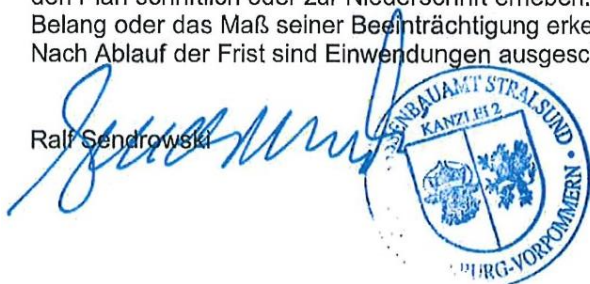
Montag 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Termine nur nach telefonischer Vereinbarung unter 03821-8934-616
Ansprechpartner: Frau Bende

zur Einsichtnahme aus.

Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis zum 19.02.2021, beim Straßenbauamt Stralsund oder bei der Stadt Ribnitz-Damgarten Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang oder das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen

Ralf Sendrowski



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Straßenbauamt Stralsund, Greifswalder Chaussee 63b, 18439 Stralsund, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

